

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AS Drives & Services GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Wir schließen Verträge mit Lieferanten nur zu unseren jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Unsere AEB gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Unsere AEB gelten, nachdem sie dem Lieferanten einmal zugegangen sind, für alle folgenden Geschäfte des laufenden Geschäftsverkehrs. Neufassungen gelten ab unserem schriftlichen Änderungshinweis.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder einseitige Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten uns nicht. Dies gilt auch dann, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unterbreitet der Lieferant uns ein Angebot oder weicht seine Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, kommt der Vertrag erst durch Zugang unserer schriftlichen Bestätigung zustande.
- 2.2 Der Lieferant ist an sein Angebot 8 Wochen ab Zugang bei uns gebunden.
- 2.3 Die Erstellung von Angeboten und die Ausarbeitung von Projekten durch den Lieferanten ist für uns unverbindlich und kostenlos.
- 2.4 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise

- 3.1 Die auf Grundlage des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages zu zahlenden Preise sind verbindlich. Sie umfassen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Transporte, Montage, Einbau).
- 3.2 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, DDP (nach Incoterms 2010), verpackt, zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer, soweit sie anfällt.

4. Fälligkeit und Zahlungen

- 4.1 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. erforderlichen rechtsgeschäftlichen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig.
- 4.2 Leisten wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen, gewährt uns der Lieferant 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 4.3 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Lieferungen und Leistungen

- 5.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der vereinbarte Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- 5.2 Erbringt der Lieferant seine Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3 Ereignisse höherer Gewalt befreien den Lieferanten von seiner Liefer- bzw. Leistungspflicht, soweit sie andauern. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, uns unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses zu informieren und uns gleichzeitig mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt er seine Lieferungen bzw. Leistungen voraussichtlich erbringen kann.

6. Untersuchung und Mängelrüge, Mängelrechte

- 6.1 Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB mit folgender Maßgabe: unsere Untersuchungspflicht bei Wareneingang beschränkt sich auf Mängel, die durch eine äußerliche Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere erkennbar sind.

- 6.2 Liegt ein Mangel an der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung vor, richten sich unsere Mängelrechte im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 6.3 Unsere gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§4445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7. Haftung, Versicherung

- 7.1 Der Lieferant haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Lieferant hat eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Diese muss eine Deckungssumme von mindestens 500.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufweisen.

8. Schutzrechte, Beistellungen, Eigentumsvorbehalte

- 8.1 Durch den Vertragsschluss erwirbt der Lieferant keine Rechte an Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Software, Mustern und sonstigen Unterlagen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages nicht zwingend erforderlich ist. Unsere sämtlichen Rechte an den Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Software, Mustern und sonstigen Unterlagen, einschließlich Urheberrechten, Kennzeichenrechten, Firmenrechten und Rechten an Know-how, verbleiben daher bei uns. Ohne unsere Einwilligung dürfen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Software, Muster und sonstigen Unterlagen vom Lieferanten weder vervielfältigt noch verbreitet oder Dritten offenbart werden.

- 8.2 Auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags sind die Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Pläne, Software, Muster und sonstigen Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

- 8.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- 8.4 Die Verarbeitung von Beistellungen oder deren Vermischung durch den Lieferanten mit einer anderen Sache, über die der Lieferant Verfügungsberechtigt ist, erfolgt für uns. Wir erwerben das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen zu der Verarbeitung bzw. der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass die andere Sache gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen ist, erwerben wir anteilmäßig das Miteigentum an der Hauptsache.

- 8.5 Einen von dem Lieferanten erklärten einfachen Eigentumsvorbehalt erkennen wir an. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte, insbesondere Konzernvorbehalte, gelten jedoch nicht.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

- 9.2 Erfüllungsort ist der Sitz unserer Hauptverwaltung in 48734 Reken. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile Münster (§ 38 ZPO). Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir können unseren Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

- 9.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.

- 9.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses oder eine Abweichung hiervon.

- 9.5 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.

Stand: Januar 2019